

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Februar 1952

Nummer 9

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 4. 2. 1952, Aufenthaltserlaubnis für Leo Schloßberg. S. 189. — RdErl. 5. 2. 1952, Warenvertrieb in den Diensträumen. S. 189.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 6. 2. 1952, Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten. S. 189.

B. Innenministerium. C. Finanzministerium.

Gem. RdErl. 31. 1. 1952, Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1952. S. 191.

C. Finanzministerium.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 24. 1. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 201.

F. Arbeitsministerium. B. Innenministerium. D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Gem. RdErl. 30. 1. 1952, Arbeitszeit-Überwachung der Kraftfahrer und Beifahrer. S. 201.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

K. Justizministerium. B. Innenministerium.

Gem. RdErl. 13. 2. 1952, Betr. Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 203.

L. Staatskanzlei.

Notiz. S. 204.

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Aufenthaltserlaubnis für Leo Schloßberg

RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1952 — I 13 — 63/Schl. 54

Die mit RdErl. vom 17. Oktober 1951 — I 13 — 38 Nr. 646/51 — angeordnete Fahndung nach Leo Schloßberg ist einzustellen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 189.

Warenvertrieb in den Diensträumen

RdErl. d. Innenministers v. 5. 2. 1952 — I — 17 — 14 Nr. 175/52

Nach einem Beschluß der Landesregierung vom 31. Mai 1949 ist der Verkauf von gewerblichen Gegenständen aller Art in den Diensträumen der Landesregierung und der nachgeordneten Landesbehörden verboten. Hierunter fallen auch das Anpreisen von Gebrauchsgegenständen aller Art durch Umlauf und der Nachweis verbilligter Bezugsquellen am Schwarzen Brett.

Ich habe Veranlassung, auf das Warenvertriebsverbot erneut hinzuweisen und bitte, es in vollem Umfange zu beachten und Ausnahmen hiervon nicht zuzulassen. Das gilt auch für die Betriebsvertretung.

An alle Landesbehörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 189.

III. Kommunalaufsicht

Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten

RdErl. d. Innenministers v. 6. 2. 1952 — III B 4/112

Im Nachgang zu meinem RdErl. v. 22. September 1951 — MBl. NW. S. 1118 — gebe ich von nachstehendem, an die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Mün-

ster gerichteten Erl. d. Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 17. Januar 1952 — L 1111 — 12154/V C — 1 — Kenntnis.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
L 1111 — 12154 / VC—1

Düsseldorf, den 17. Januar 1952.

Eilt!

An die
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf
Köln in Köln
Münster in Münster i. W.

Betr.: Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten.

1. Die Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten werden gemäß § 29 GrStG 1951 für die Zeit ab 1. April 1951 vom Bund gezahlt. Da das Auszahlungsverfahren vom Bundesfinanzministerium noch nicht endgültig geregelt ist, bitte ich die Grundsteuerbeihilfen von den Finanzämtern als Vorschußbeträge auf die endgültigen Leistungen des Bundes zunächst weiter wie bisher leisten zu lassen, und für die beschleunigte Auszahlung der am 1. Oktober 1951 fällig gewordenen Beträge, soweit sie noch nicht gezahlt sind, Sorge zu tragen (Buchung beim Einzelplan VII Kap. 704 Tit. 534 des Landeshaushalts). Das Land behält sich vor, Vorschüsse, die durch die nach den Richtlinien des Bundes zu zahlenden endgültigen Beihilfen nicht gedeckt werden, von den Gemeinden wieder einzuziehen. Hierüber ergeht zu gegebener Zeit weiterer Erlaß.

2. Zu meinem Erlaß vom 6. September 1951 L 1111 — 5645 / II C über Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten nach § 29 GrStG und Grundsteuervergünstigung nach § 58 GrStDVO für kriegsbeschädigte und kriegszerstörte Grundstücke (BStBl 1951 II S. 137) bemerke ich, daß der Herr Bundesminister der Finanzen abweichend von Absatz 3 letzter Satz dieses Erlasses erwägt, die Grundsteuerbeihilfen unter den sonstigen Voraussetzungen bei Ersatzbauten und durch Wiederherstellung neugeschaffener Wohnungen (Räumen) auch für den Teil der Grundsteuer zu übernehmen, der auf den Grund und Boden entfällt. Die Grundsteuerbeihilfen sind in diesen Fällen bis auf weiteres also nicht um den auf den Grund und Boden entfallenden Teil der Grundsteuer zu kürzen.

3. Soweit die Grundsteuer von ertraglosen zerstörten Arbeiterwohnstätten nach § 33 Absatz 4 GrStG 1951 auf Antrag zu erlassen ist, kommt die Gewährung einer Grundsteuerbeihilfe nicht in Betracht. Die Grundstückseigentümer sind insoweit auf die Erlaßvorschrift hinzuweisen.

4. Zur Behebung von Zweifeln weise ich noch auf folgendes hin: Absatz 3 meines unter Ziffer 2 bezeichneten Erlasses vom 6. September 1951 bezieht sich nur auf die nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnungen und Räume. Für erhalten gebliebene Teile einer teilzerstörten Arbeiterwohnstätte, für die bisher Grundsteuerbeihilfe gezahlt worden ist, ist die Grundsteuerbeihilfe weiter-zuzahlen. Auch die Anordnung meines Erlasses über den Wegfall der

Grundsteuervergünstigung nach § 58 GrStDVO betrifft nur die nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnungen (Räume). Für die erhalten gebliebenen Teile einer Arbeiterwohnstätte bleibt die Grundsteuervergünstigung nach § 58-GrStDVO bestehen.

Im Auftrage:
Dr. Oermann.

— MBl. NW. 1952 S. 189.

B. Innenministerium

C. Finanzministerium

Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1952

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 5/11 — u. d. Finanzministers — ID Kom.F. 1210 Tgb.-Nr. 20 579/52 v. 31. 1. 1952

I.

1. Die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände der letzten Jahre hat gezeigt, daß die haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht immer in dem erforderlichen Maße von allen Gemeinden und Gemeindeverbänden beachtet worden sind. Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden haben sich inzwischen hinreichend stabilisiert. Zur Heranbildung der für eine geordnete Haushaltsführung erforderlichen Fachkräfte war genügend Zeit vorhanden. Es kann nun erwartet werden, daß die Haushaltswirtschaft sorgfältig im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geführt wird.

Für die Gemeindeverbände bestanden bisher Unklarheiten darüber, welche gesetzlichen Vorschriften anzuwenden seien. Die revidierte Gemeindeordnung ist nicht ausdrücklich für die Gemeindeverbände verbindlich erklärt worden. Andererseits berücksichtigt das Gemeindefinanzgesetz nicht die Änderungen auf dem Gebiet der Gemeindeverfassung in der Nachkriegszeit. Wir haben deshalb schon mehrfach in den Haushalts-erlassen der letzten Jahre den Gemeindeverbänden empfohlen, die Bestimmungen der rev. Gemeindeordnung und der übrigen haushaltsrechtlichen Verordnungen im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Haushaltspläne anzuwenden. Eine Klärung ist inzwischen insofern erfolgt, als das OVG in Münster in einem Urteil vom 30. Mai 1951 die Auffassung vertreten hat, daß die Vorschriften der DGO auf die Landkreise anzuwenden sind, soweit sich nicht aus den Unterschieden zwischen Einzelgemeinde und Kreisverband zwangsläufig Verschiedenheiten ergeben. Es erkennt damit grundsätzlich die Anwendbarkeit der Vorschriften der DGO auf die Landkreise an. In demselben Ausmaß müssen dann auch die Vorschriften der auf Grund der §§ 103 und 105 der DGO von 1935 erlassenen und durch § 103 der rev. DGO anerkannten Verordnungen des früheren Reichsministers des Innern zur Regelung der Finanzgebarung der Gemeinden für die Kreise für anwendbar gelten. Daß für die Wirtschaft der Ämter die Bestimmungen der rev. DGO gelten, ergibt sich aus § 35 der Amtsordnung.

2. Die Landesregierung wird sich bemühen, dem Landtag das Finanzausgleichsgesetz für das Haushaltsjahr 1952 rechtzeitig vorzulegen. Die Hinweise in Teil II dieses Erl. geben aber auch ausreichende Hinweise für die Veranschlagung der Finanzaufweisungen der einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände für das Rechnungsjahr 1952. Es dürfte mithin kein Grund mehr vorliegen, die Verabschiedung des Haushaltsplans über den Beginn des Rechnungsjahres hinauszuschieben. Wir bitten deshalb, im Interesse einer ordnungsmäßigen Haushaltswirtschaft dafür Sorge zu tragen, daß der Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres verabschiedet wird.
3. Nach § 85 rev. DGO sind die Ausgaben unter Einbeziehung von Fehlbeträgen aus Vorjahren mit den Einnahmen auszugleichen. Eine entsprechende Forderung enthalten auch § 9 GemHVO und § 28 des Umstellungsgesetzes. Diese Vorschriften sind jedoch in den letzten Jahren häufig nicht beachtet worden. Zahlreiche Gemeinden haben einen nicht ausgeglichenen Haushaltsplan aufgestellt, obwohl ein Ausgleich bei einer sparsamen und vorsichtigen Veranschlagung der Ausgaben möglich gewesen wäre. Die Abwicklung

dieser Haushaltspläne hat in der Praxis trotzdem meist zu einer ausgeglichenen Rechnung geführt. Die den Ausgleich des Haushaltsplans fordernden gesetzlichen Vorschriften werden nicht dadurch erfüllt, daß die Gemeinde einen Teil der Ausgaben in Höhe des Fehlbetrages solange sperrt, bis entsprechend höhere nicht veranschlagte Einnahmen eingegangen sind. Solche Sperrungen machen den Haushaltsplan unklar und unübersichtlich. Sie müssen deshalb vermieden werden. Bei dem Haushaltsausgleich muß es sich um einen echten Ausgleich handeln. Die Einnahmen müssen in der tatsächlich zu erwartenden Höhe eingesetzt werden. Die Veranschlagung eines Bedarfszuschusses ist nicht zulässig.

Von der eindeutigen Vorschrift des § 85 rev. DGO kann nur da abgewichen werden, wo bei voller Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und bei Zurückstellung aller nicht zwangsläufigen Ausgaben der Ausgleich nicht erreicht werden kann.

4. In vielen Fällen wird der Fehlbetrag dadurch herbeigeführt, daß ordentliche Einnahmen in erheblichem Umfang für Investitionen verwendet werden. Solchen Anforderungen ist die Steuerkraft zahlreicher Gemeinden aber nicht gewachsen. Es wird nicht verkannt, daß der Bedarf zur Beseitigung von Kriegsschäden, zur Vornahme von Erweiterungsmaßnahmen, die durch den Flüchtlingszuwachs bedingt sind, und zur Deckung des aufgestauten Erneuerungs- und Unterhaltungsbedarfs gerade im Lande Nordrhein-Westfalen besonders groß ist. Die Gemeinden werden sich aber zunächst darum bemühen müssen, diese Ausgaben aus außerordentlichen Mitteln zu decken, soweit sie zu beschaffen sind. Das bedingt, daß die so zu finanzierenden Maßnahmen auch im a. o. Haushaltsplan abgewickelt werden. Eine Beteiligung aus ordentlichen Mitteln muß ihrer Höhe nach von der Leistungsfähigkeit der Gemeinde abhängen. Auf keinen Fall darf aber dadurch ein Fehlbetrag herbeigeführt werden. Die Notwendigkeit, bei der Verwendung der Landeszuschüsse zur Beseitigung von Kriegsschäden einen Anteil aus Gemeindemitteln in Höhe von 25 v. H. des Landeszuschusses aufzubringen, wird hierdurch nicht berührt. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn dieser Anteil, soweit er aus ordentlichen Mitteln nicht getragen werden kann, aus der Aufnahme von Darlehen oder anderen a. o. Einnahmen gedeckt wird.
 5. Erst wenn die vorgesehenen Einnahmen zur Deckung aller notwendigen ordentlichen Ausgaben nicht ausreichen und auch eine Kürzung der Ausgaben nicht zum Ausgleich des Haushaltsplans führt, ist zu prüfen, ob die fehlenden Mittel durch eine stärkere Inanspruchnahme der Gemeindesteuern beschafft werden sollen. Eine Reihe von Gemeinden hat die indirekten Gemeindesteuern noch nicht in vollem Umfang ausgeschöpft. Soweit die übrigen Einnahmen ausreichen, die vorgesehenen und notwendigen Ausgaben zu decken, ist hiergegen nichts einzuwenden. Auf die Erhebung solcher Steuern kann aber nicht verzichtet werden, wenn der Haushaltsausgleich gefährdet ist. Gemeinden, die am Ende des Rechnungsjahres den Ausgleich der Rechnung durch eine Beihilfe aus dem Ausgleichsstock anstreben, müssen damit rechnen, daß die nicht erhobenen oder nicht voll ausgeschöpften Steuerbeträge von dem der Ausschüttung des Ausgleichsstocks zugrunde zu legenden Fehlbetrag abgesetzt werden.
 6. Ein Ausgleich der Ausgaben mit den Einnahmen ist insbesondere für die Haushalte der Landkreise und der Ämter notwendig. Hier sind die Umlagen so festzusetzen, daß sie zum Ausgleich der durch andere Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben ausreichen. Im Hinblick auf die unterschiedliche Belastung der Gemeindeverbände durch besondere Aufgaben muß davon abgesehen werden, Mindestsätze oder Durchschnittssätze für die Umlagen festzusetzen.
- In den Fällen, in denen Landkreise Aufgaben übernommen haben, die zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden gehören, wird zu prüfen sein, ob der Kreis nicht auf diese Aufgaben verzichten und ihre Durchführung den Gemeinden überlassen kann. Hält der Kreis aus besonderen Gründen an der Durchführung dieser Aufgaben fest, so wird eine entsprechend höhere Bemessung der Kreisumlage vertretbar sein.

Bei der Festsetzung der Umlage wird aber darauf Bedacht zu nehmen sein, daß den Gemeinden ein angemessener Spielraum zur Durchführung ihrer eigenen kommunalen Aufgaben bleibt. Dabei wird man mehr als bisher von der Möglichkeit der Mehr- oder Minderbelastung nach § 10 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes Gebrauch machen müssen.

Die Landkreise können nicht damit rechnen, daß ein etwaiger Fehlbetrag, der auf eine zu geringe Festsetzung der Umlagesätze zurückzuführen ist, am Ende des Jahres aus dem kommunalen Ausgleichsstock gedeckt wird. Solche Zuschüsse können nur auf die Ausnahmefälle beschränkt werden, in denen durch besondere Umstände ein Fehlbetrag unvermeidbar geworden ist. Für die Ämter ist eine Beteiligung am Ausgleichsstock nicht vorgesehen.

7. a) Für die Festsetzung der Realsteuerhebesätze, das Verkoppelungsverhältnis und die Genehmigung gelten weiterhin die Vorschriften der 4. Ausf.-Anw. z. EinfGRealStG v. 7. Juli 1939 — MBl. v. S. 1411 — in Verbindung mit den Änderungen der RdErl. v. 23. Februar 1949 — MBl. NW. S. 184 — u. 28. Juli 1951 — MBl. NW. S. 909 —. Nachdem der Bundestag anläßlich der Verabschiedung des Grundsteueränderungsgesetzes vom 10. August 1951 — BGBl. I S. 515 — die Bundesregierung ersucht hat, in Verhandlungen mit den Länderfinanzministerien und den kommunalen Spitzenverbänden darauf hinzuwirken, daß eine bundeseinheitliche Regelung für das Verhältnis der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer herbeigeführt wird, sind die Anfang des Rechnungsjahres 1951 eingeleiteten Vorarbeiten zur Neuordnung der Realsteuerhöchsätze, des Verkoppelungsverhältnisses und des Genehmigungsverfahrens für das Land Nordrhein-Westfalen einstweilen ausgesetzt worden. Es ist jetzt zunächst das Ergebnis der Verhandlungen der Bundesregierung abzuwarten. Ob für das Rechnungsjahr 1952 schon mit einer bundeseinheitlichen Neuordnung gerechnet werden kann, ist zur Zeit noch ungewiß. Es ist daher noch weiterhin nach den vorerwähnten Vorschriften zu verfahren.
- b) Die in der 4. Ausführungsanweisung zum EinfGRealStG festgesetzten Höchstsätze sollen in der Regel die oberste Grenze der Belastung der Steuerpflichtigen darstellen. Die Gemeinden müssen daher ihre Ausgaben bei der Aufstellung ihrer Haushaltspläne so bemessen, daß diesem Grundsatz Rechnung getragen wird. Ausgaben vermögensbildender Art, insbesondere Erweiterungen, Neubaumaßnahmen und Rücklagenzuführungen, aber auch außergewöhnliche Erneuerungsmaßnahmen, die nicht aus hierfür angesammelten Rücklagenmitteln gedeckt werden, dürfen aus ordentlichen Deckungsmitteln nur bei Vorliegen eines dringenden Bedarfs und nur insoweit finanziert werden, als die Realsteuerhebesätze auch bei ausgeglichenem Haushalt die Höchstsätze nicht überschreiten. Das gleiche gilt für Zuschüsse des ordentlichen an den außerordentlichen Haushalt.
- c) Nur wenn es einer Gemeinde bei voller Ausschöpfung der Realsteuer bis zu den Höchsthebesätzen nicht möglich ist, ihre zwangsläufigen laufenden Ausgaben zu decken, wird gegen eine Überschreitung der Höchstsätze nichts einzuwenden sein. Eine solche Überschreitung muß sich aber auf alle Steuerpflichtigen der Gemeinde der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital und der Lohnsummensteuer im Rahmen des für die Gemeinde geltenden Verkoppelungsverhältnisses erstrecken. Dabei muß das Verkoppelungsverhältnis nach Abschn. IV zur 4. Ausf.-Anweisung zum EinfGRealStG eingehalten werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz können nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn berechnete Gründe dafür vorliegen. Solche Gründe können anerkannt werden, wenn wegen der besonderen Struktur einer Gemeinde oder der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse einer Gruppe von Steuerpflichtigen, z. B. den Pflichtigen der Grundsteuer B, eine Erhöhung der Hebesätze über die Höchstsätze unter keinen Umständen zugemutet werden kann, während für die übrigen eine stärkere Heranziehung zur Steuer zumutbar erscheint.

- d) Bei Investitionen und sonstigem Vermögenserwerb müssen die Deckungsmittel, soweit die ordentlichen Einnahmen unter Beachtung der durch die Höchsthebesätze gezogenen Grenzen zum Haushaltsausgleich nicht ausreichen, entweder aus Rücklagenmitteln oder aus der Aufnahme von Darlehen beschafft werden. Eine Erhöhung der Hebesätze über die Höchsthebesätze hinaus unter Einhaltung des Verkoppelungsverhältnisses kann zur Deckung solcher Ausgaben ausnahmsweise nur dann zugelassen werden, wenn ein unabweisbares zwingendes Bedürfnis die sofortige Leistung einer solchen Ausgabe verlangt, Rücklagemittel für diesen Zweck weder vorhanden sind, noch durch die Zweckänderung anderer Rücklagen nach § 17 RücklVO bereitgestellt werden können und die Aufnahme eines Darlehens zu tragbaren Bedingungen nachweisbar nicht möglich ist, oder für die Zukunft zu einer untragbaren Belastung für den Haushalt der Gemeinde führen würde.
- e) Wenn besondere Zweckmaßnahmen finanziert werden sollen, die einer bestimmten Gruppe von Steuerpflichtigen zugute kommen, z. B. Bau oder Erneuerung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege, ist die Möglichkeit der Mittelbeschaffung über die Steuer-mehrbelastung gem. § 3 EinfGRealStG gegeben.
- f) Es ist den Gemeinden freigestellt, die Hebesätze niedriger als die Höchstsätze festzusetzen, wenn sich der Haushaltsausgleich schon mit niedrigeren Hebesätzen erreichen läßt. Eine Genehmigung hierzu ist nur erforderlich, wenn vom Verkoppelungsverhältnis abgewichen werden soll. Eine Abweichung kann nur in besonderen Ausnahmefällen gebilligt werden, wenn die gleichen Voraussetzungen wie für eine Überschreitung der Höchsthebesätze vorliegen (vgl. die Ausführungen zu c).
- g) Die vorstehenden Gesichtspunkte gelten auch für die Gemeinden, die bisher schon die Höchstsätze überschritten oder das Verkoppelungsverhältnis nicht eingehalten haben. Auch diese Gemeinden müssen sich bemühen, ihre Realsteuerhebesätze auf das durch die 4. Ausf.-Anw. zum EinfGRealStG bestimmte Maß zu bringen. Aus der Tatsache, daß die Hebesätze schon seit mehreren Jahren in einer bestimmten Höhe erhoben wurden und in dieser Höhe genehmigt waren, können keine Ansprüche auf ihre Beibehaltung geltend gemacht werden. Die Gemeinden müssen sich bemühen, ihre steuerpflichtigen Einwohner nur insoweit zu den Realsteuern heranzuziehen, als das zum Ausgleich des ordentlichen Haushalts bei sparsamster Haushaltswirtschaft und Beschränkung aller Ausgaben auf das zur Erfüllung der gemeindlichen Ausgaben notwendige Maß erforderlich ist. Wenn eine Gemeinde bisher besonders stark vom Verkoppelungsverhältnis abgewichen war oder die Höchsthebesätze erheblich überschritten hat, kann zur Vermeidung wirtschaftlicher Störungen die notwendige Angleichung an das Normalverhältnis in Ausnahmefällen stufenweise vorgenommen werden.
- h) Innerhalb der durch die 4. Ausführungsanweisung gezogenen Grenzen müssen die Realsteuern soweit ausgeschöpft werden, daß für die notwendigen Ausgaben die erforderliche Deckung vorhanden ist und der Haushaltsplan ausgeglichen wird. Eine Senkung der Hebesätze darf bei Beschränkung der Ausgaben auf das dringend notwendige Maß nicht zu einem Fehlbetrag führen.
- i) Es wird empfohlen, bei beabsichtigter Überschreitung der Höchsthebesätze und bei einer beabsichtigten Abweichung vom Verkoppelungsverhältnis vor der Beschlußfassung durch den Rat der Gemeinde eine Stellungnahme der zuständigen amtlichen Berufsvertretungen (Industrie- und Handelskammer, Landwirtschaftskammer und Handwerkskammer) einzuholen. Die Entscheidung über die Festsetzung der Hebesätze obliegt jedoch ausschließlich dem Rat. Eine verantwortungsbewußte Gemeindevertretung wird aber selbst Wert darauf legen, die Meinung der amtlichen Berufsvertretungen der steuerpflichtigen Einwohner vorher zu erfahren.
- k) Die Regierungspräsidenten legen bei der Genehmigung von Abweichungen vom Verkoppelungsver-

hältnis und den Höchsthebesätzen im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen einen strengen Maßstab an.

8. In den Jahren nach dem Kriege haben die Gemeinden und Gemeindeverbände der Bildung von Rücklagen wenig Beachtung schenken können, weil der aufgestaute Unterhaltungsbedarf und die Notwendigkeit zur Vornahme von Erneuerungen und Erweiterungen die gesamte Finanzkraft der Gemeinden in Anspruch nahm und der freie Kapitalmarkt für den Kommunalkredit nur unzureichende Mittel zur Verfügung stellte. Inzwischen ist in einer Reihe von Gemeinden eine gewisse Entspannung eingetreten. Die Steuereinnahmen sind bei der Mehrzahl der Gemeinden erheblich angestiegen. Damit ist für diese Gemeinden wieder die wirtschaftliche Möglichkeit zur Ansammlung von Rücklagen gegeben. Das gilt insbesondere für die Ansammlung der allgemeinen Ausgleichsrücklage. Soweit das noch nicht geschehen ist, müssen die Gemeinden und Gemeindeverbände vom Rechnungsjahr 1952 ab wieder in angemessenem Umfang Rücklagenzuführungen vornehmen, wenn die allgemeine Haushaltslage dies zuläßt. Eine Senkung der Realsteuerhebesätze unter die Höchsthebesätze kann nur dann in Aussicht genommen werden, wenn die Mindestforderungen für die Ansammlung von Rücklagen erfüllt sind. Soweit die Gemeinden noch Kriegsschädenbeseitigungen oder dringend notwendige Unterhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen durchzuführen haben, ist ihnen gegenüber den Rücklagenzuführungen der Vorrang zu geben.
9. Die Landesregierung hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden in den vorausgegangenen Jahren zweckgebundene Zuschüsse und Darlehensmittel in erheblichem Umfang zur Verfügung gestellt. Ein Teil dieser Mittel wurde auf Abruf an die Gemeinden gezahlt. Einige Gemeinden haben diese Beträge, ohne daß sie schon benötigt wurden, angefordert und zur vorläufigen Überbrückung von Maßnahmen verwendet, die nur aus ihren eigenen Einnahmen gedeckt werden durften. Landeszuschüsse, die aus Gründen der Ersparung von Verwaltungsarbeit bei ihrer Bereitstellung in einer Summe überwiesen worden sind, wurden in ähnlicher Weise zur Überbrückung fehlender ordentlicher Deckungsmittel von den Gemeinden in Anspruch genommen. Das ist unzulässig. Es führt häufig dazu, daß in der Durchführung der vom Land geforderten Maßnahmen eine Verzögerung eintritt, weil die Gemeinden nicht in der Lage sind, die für eigene Zwecke in Anspruch genommenen Landesmittel rechtzeitig aus eigenen Einnahmen abzudecken.
Eine Vorfinanzierung von Baumaßnahmen mit kurzfristigen Deckungsmitteln jeder Art führt in der Regel zu schweren wirtschaftlichen Schäden. Wir bitten daher, künftig streng darauf zu achten, daß Baumaßnahmen und andere vermögenswirksame Ausgaben nur dann durchgeführt werden, wenn die zu ihrer Durchführung erforderlichen endgültigen Deckungsmittel vorhanden sind oder ihr Eingang bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Ausgaben rechtlich und tatsächlich gesichert ist.
10. In der Ausführungsanweisung zu § 7 GemHVO wird den Gemeinden anheimgestellt, einen Haushaltsquerschnitt aufzustellen, der die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenarten nach den Merkmalen ihrer sachlichen Gleichartigkeit gliedert. Von dieser Empfehlung haben zahlreiche Gemeinden bisher keinen Gebrauch gemacht. Bei der Untersuchung der Entwicklung der Gemeindefinanzen und des Finanzausgleichs kann aber auf einen querschnittmäßigen Überblick über die Gemeindehaushalte nicht mehr verzichtet werden. Eine Reihe von Gemeinden und Gemeindeverbänden hat wiederholt die Einführung eines Haushaltsquerschnitts für alle Gemeinden und Gemeindeverbände gewünscht. Auch die Landesregierung ist an den Zahlen solcher Querschnitte interessiert, weil die Finanzstatistik nur die Ergebnisse der zurückliegenden Zeit erfaßt. Sowohl für diese Zwecke als auch für vergleichende Untersuchungen können die Querschnitte aber nur herangezogen werden, wenn sie in allen Gemeinden nach den gleichen Gesichtspunkten aufgestellt werden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände stellen deshalb vom Rechnungsjahre 1952 ab als Anlage zum Haushaltsplan einen Haushaltsquerschnitt nach dem beigefügten Muster auf. Zwei Ausfertigungen des Quer-

schnitts sind den Herren Regierungspräsidenten von den Stadtkreisen bis spätestens 15. Mai 1952 zu übersenden. Die kreisangehörigen Gemeinden und die Ämter übersenden bis zum gleichen Zeitpunkt zwei Ausfertigungen an die Kreisverwaltungen, die sie zusammen mit dem Querschnitt des Kreises in doppelter Ausfertigung bis zum 1. Juni 1952 den Herren Regierungspräsidenten vorlegen. Die Herren Regierungspräsidenten reichen eine Ausfertigung der vorgelegten Unterlagen gesammelt an den Innenminister weiter.

II.

1. Bei der Veranschlagung der Finanzausgleichsleistungen des Landes auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes ist, vorbehaltlich der Entscheidung des Gesetzgebers, grundsätzlich davon auszugehen, daß auch für das Rechnungsjahr 1952 der Verteilungsmaßstab des Vorjahres angewendet wird. Die notwendigen Abweichungen von den Grundsätzen des Finanzausgleichs 1951 sind in den nachstehenden Punkten im einzelnen dargelegt.
2. Der Grundsteuerergänzungszuschuß ist bei der Grundsteuer A mit 50 v. H. und bei der Grundsteuer B mit 110 v. H. der im Rechnungsjahre 1950 infolge der Kriegszerstörungen und Demontagen erlassenen Grundsteuer zu veranschlagen.
3. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden ist bei der überschläglichen Ermittlung der Ausgangsmeßzahl von den gleichen Merkmalen wie im Vorjahre auszugehen. Dabei ist als Einwohnerzahl die Wohnbevölkerung nach dem auf den 30. September 1951 fortgeschriebenen Stand der Volkszählung vom 13. September 1950 anzunehmen. Die Anteile der Kinder unter 14 Jahren und der unselbständigen Bevölkerung an der Einwohnerzahl sind mit den gleichen Hundertsätzen wie im Schlüssel 1951 anzusetzen. Für die Ansätze für den Anteil der Ausgewiesenen, Vertriebenen, Flüchtlinge, Evakuierten sind die dem Statistischen Landesamt auf Grund der Erhebung FA 1952 v. 13. Dezember 1951 gemeldeten Zahlen und für die Kriegsfolgefürsorge die Zahlen aus der Fürsorgestatistik für Oktober 1951 zugrunde zu legen. Der Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisung (§ 4 Abs. [3] des Finanzausgleichsgesetzes für 1951) ist mit 56 DM anzunehmen.
4. Als Steuerkraft können im Rechnungsjahr 1952 nicht die von den Finanzämtern angeschriebenen Meßbeträge der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zugrunde gelegt werden. Bei der Grundsteuer ist die Wertfortschreibung noch nicht abgeschlossen. Die Arbeiten sind bei den einzelnen Finanzämtern unterschiedlich weit vorangeschritten. Bei der Gewerbesteuer sind die Veranlagungen für die Zeit nach der Währungsreform noch nicht weit genug durchgeführt, um sie als Unterlage für den Finanzausgleich schon jetzt verwerten zu können. Deshalb ist für die Veranschlagung der Schlüsselzuweisungen 1952 sowohl bei der Grundsteuer als auch bei der Gewerbesteuer von dem Istaufkommen in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. Dezember 1951 auszugehen.
Bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist das Istaufkommen auf einen Hebesatz von 80 v. H. bei der Grundsteuer von den Grundstücken auf den Hebesatz von 100 v. H. umzurechnen. Die sich hierbei ergebenden Beträge sind nach der Staffel des § 6 Abs. (2) b des Finanzausgleichsgesetzes 1951 der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl zugrunde zu legen.
Bei der Errechnung der Gewerbesteuerkraftzahl ist das Aufkommen an Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital aus Veranlagung, Nachzahlung und Vorauszahlung auf einen Hebesatz von 200 v. H. umzurechnen. Zu dem auf 200 v. H. umgerechneten Aufkommen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1951 ist die Ist-Einnahme an Gewerbesteuerausgleichsbeträgen für den gleichen Zeitraum hinzuzurechnen. Die in der gleichen Zeit geleisteten Ausgaben an Gewerbesteuerausgleichsbeträgen sind abzusetzen. Zu der so errechneten Steuerkraftzahl tritt die Kraftzahl, die sich aus den im Jahre 1951 bis zum Abschluß des Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnisses am 15. Dezember 1951 angeschriebenen Gewerbesteuermeßbeträgen für einen vor der Währungsreform liegenden Zeitraum ergibt, jedoch nicht mehr als 20 v. H. der Steuerkraftzahlen auf Grund des Istaufkommens.

5. Die Schlüsselzuweisungen für die Landkreise sind nach den Grundsätzen des Finanzausgleichsgesetzes 1951 mit den unter Ziff. II, 2 bis 4, dargelegten Änderungen für die Zwecke der Veranschlagung im Haushaltsplan 1952 überschläglich zu ermitteln. Es ist von einem Grundbetrag von 31,50 DM auszugehen. Der Umlagekraft sind die nach den Grundsätzen der Ziff. II, 2 bis 4, zu ermittelnden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden zugrunde zu legen. Die Umlagekraft ist mit 30 v. H. anzusetzen.
6. Die Umlagen sind möglichst nach ihrem tatsächlich zu erwartenden Aufkommen zu veranschlagen. Die Gemeinden müssen deshalb den Ämtern und Kreisen, die Stadt- und Landkreise dem Herrn Finanzminister (für Nordrhein) und dem Provinzialverband Westfalen (für Westfalen) sowie dem Ruhrsiedlungsverband die nach den vorstehenden Grundsätzen errechneten Umlagegrundlagen beschleunigt mitteilen, damit diese die vermutlichen Umlagebeträge möglichst bald festsetzen und den Umlagepflichtigen mitteilen können. Falls das Finanzausgleichsgesetz 1952 nicht rechtzeitig in Kraft treten kann, sind diese Berechnungen auch den Abschlagszahlungen für die Amts-, Kreis-, Provinzial- und Verbandsumlagen zugrunde zu legen.
7. Bei den Zuweisungen zur Straßenbaulast, zu den Polizeilasten, für die Auftragsverwaltung, zur kriegsbedingten Fürsorge sowie für die Kreisfeststellungsbehörden verbleibt es bei der bestehenden Regelung.
8. Für die Zuschüsse zur Trümmerbeseitigung ist wieder die gleiche Summe wie im Vorjahre vorgesehen. Bei den einzelnen Gemeinden werden sich aber gegenüber dem Vorjahre Änderungen ergeben, weil eine Reihe von Gemeinden im neuen Jahre wegen der Beendigung ihrer Trümmerräumung nicht mehr in den Trümmer-schlüssel einbezogen wird, oder weil die Schlüsselunterlagen für die beteiligten Gemeinden sich im laufenden Jahre geändert haben. Abgesehen von den Gemeinden, die in diesem Jahre die Schlußzahlungen erhalten haben oder bei der noch bevorstehenden letzten Ausschüttung in diesem Rechnungsjahr erhalten werden und damit aus dem Schlüssel ausscheiden, können die Gemeinden im nächsten Jahre im großen und ganzen ungefähr mit der dreifachen Summe der Restausschüttung für das Rechnungsjahr 1951 rechnen, die in diesen Tagen durchgeführt wird.
9. Die schlüsselmäßigen Zahlungen für die Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen Eigentum werden nach den bisherigen Schlüsselunterlagen verteilt werden. Von den Kriegsschadenssummen werden die Beträge abgesetzt werden, die über die Schlüsselsumme hinaus aus Landesmitteln gezahlt worden sind. Hierzu gehören die Zahlungen aus dem 10-Mill.-Fonds des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr für die Beseitigung von Kriegsschäden an den Landstraßen II. Ordnung und an sonstigen Kreis- und Gemeindestraßen, die Spitzenbeträge des Schulbauprogramms, die Ergänzungszuschüsse für Schulen, die Baubehilfen und Baudrittel, soweit sie zur Beseitigung von Kriegsschäden an den Schulen oder zur Schaffung neuen Schulraums verwendet wurden sowie die Zahlungen aus dem Grenzlandfonds, die für eine der fünf die Grundlage für den Verteilungsmaßstab des Kriegsschadenschlüssels bildenden Gruppen des gemeindlichen Vermögens gegeben worden sind, soweit diese Beträge im Rechnungsjahr 1951 gezahlt wurden, oder soweit es

sich um Beträge aus den Jahren 1949 und 1950 handelt, die bisher noch nicht von der Schadenssumme abgesetzt wurden. Ferner werden die Einzelbeträge abgesetzt, bei denen bei der Ausschüttung des Ausgleichsstocks 1950 ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß sie von der Schadenssumme in Abgang gebracht werden. Es ist damit zu rechnen, daß auf die dann verbleibende Schadenssumme eine schlüsselmäßige Zahlung von 9,3 v. H. geleistet wird. Von dieser Summe wird ein Teil für das Schulbauprogramm zweckgebunden werden. Diese Zweckbindung kann sich im äußersten Falle bis zu 9,3 v. H. des auf die Schulen entfallenden Teils der Schadenssumme erstrecken. Landeszuwendungen aus dem Schulbauprogramm werden zweckmäßig nur dann als Einnahme veranschlagt, wenn sie demnächst bei der Vorbereitung des Schulbauprogramms 1952 durch die Herren Regierungspräsidenten in Aussicht gestellt werden.

10. Es ist anzunehmen, daß auch im Jahre 1952 das Finanzausgleichsgesetz eine Pflichtbeteiligung der Gemeinden in Höhe von 25 v. H. der Landeszuschüsse zur Kriegsschädenbeseitigung vorschreiben wird. Die Gemeinden werden deshalb den für die Kriegsschädenbeseitigung vorgesehenen zweckgebundenen Einnahmen entsprechend hohe Ausgabenansätze gegenüberstellen müssen.

III.

Alle vorstehend genannten Beträge und Ansätze für die allgemeinen und zweckgebundenen Finanzzuweisungen sollen lediglich Anhaltspunkte für die Veranschlagung im Haushaltsplan geben. Ihre endgültige Höhe wird durch das Finanzausgleichsgesetz für 1952 festgesetzt werden. Dem Gesetz bleibt es vorbehalten, gegebenenfalls andere Beträge bzw. Zuschüsse zu bestimmen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster (Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter), die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen, den Provinzialverband Westfalen, den Ruhrsiedlungsverband, die RB- und SK-Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Kopfspalten:

Haushaltsquerschnitt

1. Lfd. Nr.
2. Bezeichnung der Einnahme- bzw. Ausgabeart.
3. Fundstelle im Haushaltsplan: Gruppierungsziffer.
4. Ansatz für das Rechnungsjahr 1952:
 - a) Betrag,
 - b) Kopfbetrag je Einwohner (als Einwohnerzahl gilt die auf den 31. Dezember des dem Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres vorausgehenden Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung),
 - c) v. H. der Gesamteinnahme bzw. -ausgabe.
5. Haushaltsansatz für das Rechnungsjahr 1951: Betrag.
6. Rechnungsergebnis des Rechnungsergebnisses 1950: Betrag.

A. Ordentlicher Haushalt

I. Einnahmen:

II. Ausgaben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einnahme	Fundstelle im Haushaltsplan (Gruppierungsziffer)	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ausgabe	Fundstelle im Haushaltsplan (Gruppierungsziffer)
	Steuern und Zuweisungen		1.	Persönliche Ausgaben	41—49
1.	Steuern und steuerähnliche Einnahmen	01—06		Zuweisungen, Steuerbeteiligungsbeträge, Fürsorgeleistungen	
2.	Zuweisungen	07—08	2.	Anteile an den Kosten der Polizei	aus 511
a)	Allgemeine Finanzzuweisungen		3.	Beiträge zur Landesschul- und Mittelschulkasse	aus 511
b)	Zuweisungen zur Kriegsschädenbeseitigung		4.	Kostenanteile innerhalb der Landkreise zum Fürsorgewesen	
c)	Zuweisungen zur kriegsbedingten Fürsorge				

I. Einnahmen:

II. Ausgaben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einnahme	Fundstelle im Haushaltsplan (Gruppierungsziffer)	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ausgabe	Fundstelle im Haushaltsplan (Gruppierungsziffer)
d)	Sonstige zweckgebundene Zuweisungen		5.	Umlagen	aus 511-523
e)	Kostenanteile innerhalb der Landkreise zum Fürsorgewesen		6.	Sonstige Zuweisungen	511-523
f)	Umlagen		7.	Steuerbeteiligungsbeträge	54
g)	Sonstige Zuweisungen		8.	Leistungen der allgemeinen Fürsorge	55-57
	Gebühren, Entgelte, Strafen		9.	Leistungen der kriegsbedingten Fürsorge	55-57
3.	Verwaltungsgebühren, Strafen	11 u. 17	10.	Renten und Geldzuwendungen	58
4.	Benutzungsgebühren, Beiträge, Entgelte	13-16		Anderes sächliche Verwaltungs- und Zweckausgaben	
	Anderer Einnahmen aus Verwaltung u. Betrieb		11.	Unterhaltung u. Instandsetzung von unbeweglichem Vermögen	61
5.	Ersätze und sonstige Einnahmen	21-25	12.	Sächliche Verwaltungs- und Zweckausgaben	63-87
6.	Mieten und Pachten	26	13.	Fehlbeträge aus Vorjahren	65
7.	Einkünfte aus wirtschaftlichen Unternehmen	27	14.	Anteilsbeträge an den außerordentlichen Haushalt	88
8.	Zinsen und sonstige Erträge aus Kapitalanlagen	29	15.	Zinsen	89
9.	Überschüsse aus Vorjahren	aus 23		Ausgaben der Vermögensbewegung	
	Einnahmen aus der Vermögensbewegung		16.	Tilgung	91
10.	Tilgungen und sonstige Darlehensrückflüsse	31	17.	Gewährung von Darlehen	92
11.	Entnahmen aus Rücklagen und Kapitalvermögen	33-34	18.	Zuführung an Rücklagen und Kapitalvermögen	93
12.	Erlöse aus Vermögensveräußerungen	35-36	19.	Erwerb von Grundvermögen	94
	Durchlaufende Posten		20.	Neubau, Erneuerungen und Erweiterungen	aus 95-97
13.	Soforthilfe		21.	Neuanschaffung v. beweglichem Vermögen	aus 98
14.	Landesmittel für den Wohnungsbau		22.	Kriegsschädenbeseitigung am unbeweglichen Vermögen	aus 95-97
15.	Durchlaufende Gelder für wirtschaftliche Unternehmen und Sparkassen		23.	Kriegsschädenbeseitigung am beweglichen Vermögen	aus 98
16.	Sondervermögen			Durchlaufende Posten	
17.	Sonstige		24.	Soforthilfe	
			25.	Landesmittel für den Wohnungsbau	
			26.	Durchlaufende Gelder für wirtschaftliche Unternehmen und Sparkassen	
			27.	Sondervermögen	
			28.	Sonstige	
	Gesamteinnahmen			Gesamtausgaben	
	davon ab Erstattungen			davon ab Erstattungen	
	Reineinnahmen			Reinausgaben	

B. Außerordentlicher Haushalt

I. Einnahmen:

II. Ausgaben:

1.	Zuweisungen und Zuschüsse	0	1.	Gewährung von Darlehen	92
2.	Anteilsbeträge aus dem ordentlichen Haushalt	28	2.	Erwerb von Grundvermögen	94
3.	Darlehensrückflüsse	31	3.	Baumaßnahmen	aus 95-97
4.	Schuldaufnahmen		4.	Erwerb von beweglichem Vermögen	aus 98
a)	aus öffentlichen Mitteln	321	5.	Kriegsschädenbeseitigung	aus 95-98
b)	aus Kreditmarktmitteln	322	6.	Sonstige Ausgaben	
c)	Innere Darlehen	323			
5.	Entnahmen aus Rücklagen und Kapitalvermögen	33-34			
6.	Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen	35-36			
7.	Sonstige Einnahmen				
	Gesamteinnahmen			Gesamtausgaben	
	davon ab Erstattungen			davon ab Erstattungen	
	Reineinnahmen			Reinausgaben	

F. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 24. 1. 1952 — III 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. u. Datum:	Aussteller:
Philipp Hansjosten, Essen, Moorenstr. 10	Lizenz Gebraucherklasse 1 NRW 36/107/G 1 vom 23. August 1951	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Philipp Hansjosten, Essen, Moorenstr. 10	Lizenz Einkauf NRW 36/77/E vom 23. August 1951	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Philipp Hansjosten, Essen, Moorenstr. 10	Lizenz Transport NRW 36/67/T vom 23. August 1951	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Josef Grave, Riesenbeck	Lizenz Gebraucherklasse 1 NRW/52/G 1 — 51/1951 vom 22. März 1951	Gewerbeaufsichtsamt Münster
Detlev Meyer, Lengerich	Lizenz Gebraucherklasse 1 NRW/52/G 1 — 27/1951 vom 22. März 1951	Gewerbeaufsichtsamt Münster
Fritz Steinriede, Püßelbüren	Lizenz Gebraucherklasse 1 NRW 52/G 1 — 78/1951 vom 22. März 1951	Gewerbeaufsichtsamt Münster

1952 S. 201
aufgeh.
1956 S. 1923

— MBl. NW. 1952 S. 201.

F. Arbeitsministerium

B. Innenministerium

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Arbeitszeit-Überwachung der Kraftfahrer und Beifahrer

Gem. RdErl. d. Arbeitsministers III 2 — 8333 —, d. Innenministers IV A 2 I a 33,52 u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr IV 3 b — 70 — v. 30. 1. 1952

Erfahrungsgemäß gefährdet eine Übermüdung der Kraftfahrer die Verkehrssicherheit erheblich. Ferner sind häufig Arbeitszeitüberschreitungen festgestellt worden, zum Teil in einem Ausmaße, das nicht nur aus Gründen des Arbeitsschutzes der Fahrer und Beifahrer, sondern auch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu einer schärferen Kontrolle und Beobachtung der Arbeitszeitbestimmungen zwingt.

Die kriegsbedingte Anordnung des Reichsarbeitsministers über die Regelung der Arbeitszeit im Verkehrsgewerbe vom 17. Januar 1940 ist auf Grund allgemein anerkannter arbeitsrechtlicher Überlegungen als gegenstandslos anzusehen, da sie mit dem Wiedereintritt normaler Verhältnisse den Interessen eines wirksamen friedensmäßigen Arbeitsschutzes entgegenläuft. Die formelle Aufhebung wird durch Bundesgesetz demnächst erfolgen.

Aus den eingangs aufgeführten Gründen ist es erforderlich, die in Frage kommenden Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer darauf aufmerksam zu machen, daß die gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen für die Kraftfahrer und Beifahrer volle Geltung haben und daß demgemäß die Betreffenden daraufhin eingehend kontrolliert werden. Zur Orientierung weisen wir darauf hin, daß insbesondere die Ziff. 50 bis 54 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1799) betreffend Kraftfahrer und Beifahrer,

die Anordnung des Reichsarbeitsministers betreffend Arbeitsschichtenregelung für Kraftfahrer vom 11. Januar 1939 (RABl. 1939 III S. 8) und die Anordnung des Reichsarbeitsministers betreffend Arbeitszeit der Kraftfahrer und Beifahrer vom 9. Februar 1939 (RABl. III S. 63) die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeitregelung bilden. Hiernach sind über die Arbeitszeit der Kraftfahrer und Beifahrer Fahrtenbücher (im folgenden Arbeitszeitbücher genannt) zu führen, aus denen die Dauer der Arbeitsschicht, Vor-, Abschluß- und sonstige Hilfsarbeiten, reiner Dienst am Steuer, Arbeitsbereitschaft sowie Ruhepausen in übersichtlicher Form hervorgehen müssen. Dies gilt nicht für die Privatkraftwagenführer in der Hauswirtschaft, die Kraftfahrer in der Land- und Forstwirtschaft, die Belegschaftsmitglieder, die nur gelegentlich ein Kraftfahrzeug im Nahverkehr fahren, sowie für die selbstfahrenden Vertreter, Reisenden und Werber. — Für den Nahverkehr gelten besondere Bestimmungen; hierzu rechnet der Verkehr innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirks oder innerhalb eines Umkreises von 50 km, gerechnet vom Standort des Kraftfahrzeuges aus.

Die Eintragungen sind von dem Kraftfahrer und Beifahrer vorzunehmen. Die Arbeitszeitbücher sind während der Fahrt mitzuführen und den zuständigen Beamten auf Verlangen auszuhändigen. Registrierblätter eines im Kraftwagen eingebauten Tachographen ersetzen Eintragungen in das Arbeitszeitbuch jedoch nur so weit, als sich die einzelnen Zeitgruppen aus den Fahr- und Haltezeiten mit genügender Sicherheit ergeben und handschriftlich der Name des Fahrers bzw. Ablösefahrers an der betreffenden Stelle des Diagramms — gegebenenfalls nachträglich — vermerkt ist. Im übrigen müssen diese Registrierblätter Datum der Fahrt und die Namen des Fahrers und Beifahrers tragen.

Gemäß Ziff. 40 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 werden die Polizeibehörden ersucht, den Gewerbeaufsichtsämtern bei der Überwachung der Arbeitszeitbestimmungen der Kraftfahrer und Beifahrer Amtshilfe zu leisten. Die mit der Überwachung des Kraftfahrzeugverkehrs beauftragten Beamten der Polizei sollen vor der Durchführung von Verkehrskontrollen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt Gelegenheit geben, sich mit eigenen Beamten an der Verkehrskontrolle zu beteiligen. Soweit an der Verkehrskontrolle keine Beamten des Gewerbeaufsichtsamtes teilnehmen, sind die Polizeibeamten verpflichtet, auch auf die Erfüllung der Arbeitszeitbestimmungen durch Kontrolle der Arbeitszeitbücher oder der Registrierblätter der im Kraftwagen eingebauten Tachographen zu achten. Verstöße gegen die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung und der auf Grund der Arbeitszeitordnung erlassenen Verordnungen und Anordnungen haben die Polizeibehörden dem für ihren Bezirk zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu melden.

Die Gewerbeaufsichtsämter werden ersucht, die Meldungen der Polizeibehörden über Verstöße gegen die Arbeitszeitbestimmungen unverzüglich dem für den Heimatbetrieb des Fahrpersonals zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zur Weiterverfolgung zu übersenden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Genehmigungsbehörde sowohl nach § 36 der Durchführungsverordnung zum Güterfernverkehrsgesetz in der Fassung des Güterverkehrsänderungsgesetzes vom 2. September 1949 (WiGBl. S. 306) als auch nach § 13 des Personenbeförderungsgesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) erteilte Genehmigungen nach mehrmaligen Zuwiderhandlungen gegen Arbeitszeitvorschriften zurücknehmen kann, da bei derartigen Verstößen die Verkehrssicherheit gefährdet und auch die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Betriebes nicht mehr gewährleistet ist.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen,
die Polizeibehörden — Chefs der Polizei — des Landes Nordrhein-Westfalen,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 201.

**K. Justizministerium
B. Innenministerium**

**Betr. Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Justizministers — II 2 a — 104 —
u. d. Innenministers — II B — 1/28.41 — 324—52
v. 13. 2. 1952

Auf Grund des § 9 des Gesetzes zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Februar 1952 (GV. NW. S. 15) wird folgendes bestimmt:

1. Vom Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes ab ergehen keine Entnazifizierungsentscheidungen mehr. Die bisher noch bestehenden Entnazifizierungsausschüsse in Düsseldorf (Hauptausschuß und Berufungsausschuß) sind aufgelöst.

2. Die Entnazifizierungsakten des bisherigen Haupt- und Berufungsausschusses Düsseldorf werden von dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf verwaltet. Aktenanforderungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und der obersten Dienstbehörden von Betroffenen ist zu entsprechen.

Betroffenen ist auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.

Dies gilt entsprechend für die übrigen Regierungspräsidenten hinsichtlich der bereits früher übergebenen Akten aufgelöster Entnazifizierungsausschüsse.

3. Soweit die Akten über Entnazifizierungsverfahren, die gemäß § 1 des Gesetzes zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Februar 1952 eingestellt sind, dem Haupt- oder Berufungsausschuß Düsseldorf vorliegen, teilt der Regierungspräsident in Düsseldorf den Betroffenen und bei Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes auch dem Dienstherrn die Einstellung des Verfahrens mit. Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Einstellung ist hierbei ausdrücklich auf die Vorschriften des vorgenannten Gesetzes hinzuweisen.

4. Die Abwicklungsstelle des Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung in Düsseldorf, Mühlenstraße, wird mit dem 31. März 1952 aufgelöst.

Die Akten der Abwicklungsstelle des Sonderbeauftragten verbleiben im Justizministerium.

— MBl. NW. 1952 S. 203.

Notiz

Exequatur

**an den Generalkonsul der Republik Haiti
in Hamburg, Herrn Max Bouchereau**

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Republik Haiti in Hamburg ernannten Herrn Max Bouchereau das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik.

— MBl. NW. 1952 S. 204.